

# **Verordnung**

## **über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln vom 19.12.1979 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 01.10.2014**

einschließlich

1. Änderungsverordnung vom 04.11.1983
2. Änderungsverordnung vom 18.04.1990
3. Änderungsverordnung vom 12.08.1992
4. Änderungsverordnung vom 01.02.1995
5. Änderungsverordnung vom 13.12.2000
6. Änderungsverordnung vom 04.10.2006
7. Änderungsverordnung vom 08.10.2008
8. Änderungsverordnung vom 10.10.2012
9. Änderungsverordnung vom 01.10.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBL 2009 S. 316) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (Nds. GVBL 2014 S. 222) und § 17 S.1 sowie dem § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln vom 19.12.1979 (Regierungsamtsblatt 33/79), zuletzt geändert durch die 8. Verordnung vom 10.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2012, Nr. 8, auf der Internetseite der Stadt Hameln) wie folgt geändert:

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebsitz in der Stadt Hameln haben.
- (2) Das Gebiet der Stadt Hameln sowie das Gebiet darüber hinaus bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie im Umkreis um den Ortsmittelpunkt ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG. Die Beförderungspflicht besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

### **II. Beförderungsentgelte**

#### **§ 2**

- (1) Der festgesetzte Fahrpreis gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegende Strecke der freien Vereinbarung; jedoch muss vor Antritt der Fahrt der Kilometerpreis mit dem Fahrgast vereinbart werden.

Für die Anfahrt wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben. Bei Anfahrten, die über 3 km Luftlinie von dem Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes (Ortsteiles) hinausgehen und nicht wieder in diesen 3-km-Bereich zurückführen, ist jedoch die Anfahrt ab der 3-km-Begrenzung zu berechnen. Ortsmittelpunkt in diesem Sinne ist jeweils der für die Festlegung der Nahzone nach § 2 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmte Punkt. In jeder Taxe ist eine von der Genehmigungsbehörde auszugebende Karte mitzuführen, in die der 3-km-Bereich eingezeichnet ist.

(2) Die Fahrpreise sind unter Verwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft – vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen, zu berechnen; sie dürfen im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden.

(3) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus

dem Grundbetrag  
dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)  
dem Entgelt für die Wartezeit

a) **Grundbetrag**

Der Grundbetrag für jede Fahrt beträgt:

- an Werktagen ( Montag bis Samstag ) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr = **3,00 Euro**
- an Werktagen ( Montag bis Samstag ) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr  
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr = **5,00 Euro.**

Im Grundbetrag ist jeweils das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m enthalten.

b) **Entgelt für die Fahrleistungen (Taxe)**

Das Entgelt für die Fahrleistung je angefangene **40,00 m = 0,10 Euro.**

c) **Entgelt für Wartezeiten**

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit **0,50 Euro** für jede angefangene Minute vergütet.

(4) Die Anzahl der beförderten Personen hat auf die Höhe des Fahrpreises keinen Einfluss.

(5) Verzichtet der Fahrgast nach Eintreffen der herbeigerufenen Taxe auf den Antritt der Fahrt, so ist innerhalb der 3-km-Zone entgegen § 2 Nr.1 ein Betrag von **5,00 Euro** zu entrichten.

Geht die Anfahrt des Taxis über die 3-km-Zone hinaus, wird zusätzlich zu diesem Betrag die Anfahrt berechnet

(6) Die im Absatz 3 genannten Fahrpreise finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, RVO Kasse, Deutsche Bahn usw.) Sondervereinbarungen gem. § 51 Abs. 2 und Abs. 4 PBefG über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen und diese Vereinbarung von der Stadt Hameln als Verkehrsbehörde genehmigt worden sind.

### **III. Verwendung der Taxameteruhr**

#### **§ 3**

- (1) Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

### **IV. Beförderungsbedingungen**

#### **§ 4**

Bei der Beförderung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Fahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast nur auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Im Innern des Kraftfahrzeuges sind an einer gut sichtbaren Stelle, jedoch so, dass die Angaben von außen nicht sichtbar sind, der Name und der Betriebssitz des Unternehmers sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges und die Ordnungsnummer der Taxe anzubringen.
- (3) Der Taxenfahrer muss, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
- (4) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
- (5) Gepäck – ausgenommen kleines Handgepäck – ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen; soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen, ist ausgeschlossen.
- (6) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenführhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (7) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (8) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis fordern; sie muss jedoch folgende Angaben enthalten: Name und Wohnort des Unternehmers, die Ordnungsnummer der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.

- (9) Der Taxenfahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen; es sei denn, dass der Fahrgast einen anderen Fahrweg bestimmt.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 5**

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.

### **§ 6**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3 c und d und Ziff. 4 PBefG mit Geldbußen geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist. Die Höhe der Geldbußen kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu **10.000,- Euro** betragen.

### **§ 7**

Diese Verordnung tritt am **01.11.2014** in Kraft.

Hameln, den 01.10.2014

STADT HAMELN

Die Oberbürgermeisterin

Susanne Lippmann